

Gemeinde Burladingen
Zollernalbkreis

**Satzung
über die Errichtung einer Jugendmusikschule
vom 12. Februar 1976**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 12. Februar 1976 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Burladingen errichtet und betreibt eine Jugendmusikschule.
- (2) Die Jugendmusikschule ist eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke dienende öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Jugendmusikschule ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt ein Institut innerhalb des Kulturamtes. Diesem obliegt die Bedarfsverwaltung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.

**§ 2
Aufgaben**

Die Jugendmusikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung.

**§ 3
Leiter der Musikschule**

- (1) Die Jugendmusikschule wird von einer hauptamtlich musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Dem Leiter obliegt
 1. die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelung gemäß § 54 GO,
 2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Feststellung der Arbeitspläne,
 - b) Vorschlag für die Anstellung der vollbeschäftigten und teilbeschäftigten Lehrkräfte (ausgenommen Buchstabe c),
 - c) Auswahl und Verpflichtung der nebenamtlichen Lehrkräfte, sowie der teilbeschäftigten Lehrkräfte, die in der Woche durchschnittlich nicht mehr als 6 Unterrichtsstunden erteilen,
 - d) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
 - f) Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen,
 - g) Statistik, Analyse und Planungen,
 3. die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Aufsicht über die Lehrkräfte,
 - b) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen,

- c) Fortbildung der Lehrkräfte,
- d) pädagogische Auswertung von Statistiken,
- e) Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

**§ 4
Musikschulbereich**

Die musikpädagogische Arbeit ist dezentralisiert. Die einzelnen Ortsteile werden nach Bedarf und bei ausreichender Schülerzahl in die Einrichtung mit einbezogen, damit die weiten Anmarschwege erspart werden. Die Durchführung und Überwachung obliegt dem Schulleiter.

**§ 5
Leitungskonferenz**

Der Leiter der Jugendmusikschule, sein Stellvertreter und die Lehrkräfte bilden die Leitungskonferenz. In ihr werden alle grundsätzlichen pädagogischen und organisatorischen Fragen der Musikschule beraten.

**§ 6
Lehrkräfte**

- (1) An der Jugendmusikschule unterrichten vollbeschäftigte, teilzeitbeschäftigte und nebenamtliche Lehrkräfte.
- (2) Die Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr vom Leiter der Musikschule zu einer Vollkonferenz zusammengerufen.

**§ 7
Teilnehmer und Gebühren**

- (1) An der Jugendmusikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- (2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Jugendmusikschule richtet sich nach der Schulordnung.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für die Jugendmusikschule.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burladingen, den 12. Februar 1976

gez. Höhle,
Bürgermeister